
Siegelordnung

**des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademien**

vom 12. September 2019

Präambel

Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien, insbesondere nach § 3 Abs. 1 der Satzung, regelt diese Ordnung die Vergabe und Nutzung eines Gütesiegels für Studienprogramme der Mitglieds-Akademien des Bundesverbandes. Das Siegel dokumentiert die Einhaltung der gemeinsamen inhaltlichen und strukturellen Grundsätze des Studienangebots der Akademien des Bundesverbandes nach außen und dient so dem gemeinsamen Ziel eines einheitlichen Auftretens in der Öffentlichkeit.

§ 1 Zweck und Inhalt des Siegels

- (1) Der Bundesverband vergibt für Studienprogramme seiner Mitglieder auf Antrag und bei Erfüllung der in dieser Ordnung niedergelegten Qualitätsbedingungen ein Studienprogramm-Gütesiegel. Das Siegel enthält das Güte-Urteil „Geprüfter Qualitätsstudiengang nach den Rahmenvorgaben des VWA-Bundesverbandes“. Das Siegel bestätigt für den Studiengang die inhaltliche Übereinstimmung seiner Studienordnung, seiner Studienpläne und seiner Prüfungsordnung mit der jeweils geltenden, vom Bundesverband erlassenen Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung und dokumentiert damit die inhaltliche Qualität des Studienangebots nach außen.
- (2) Das Siegel ist studiengangbezogen. Es wird der studiengangbetreibenden Mitglieds-Akademie für einen eindeutig identifizierten von ihr angebotenen Studiengang verliehen.
- (3) Das Siegel basiert auf der geschützten VWA-Marke und genießt Urheber- sowie Markenschutz.
- (4) Das für einen Studiengang zweckmäßige Qualitätsmanagement, das die dauerhafte Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 gewährleisten soll, ist Angelegenheit der studiengangbetreibenden Mitglieds-Akademie.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien.
- (2) Jede Mitglieds-Akademie kann für jeden von ihr betriebenen Studiengang das Studienprogramm-Gütesiegel beim Bundesvorstand beantragen.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung der Akademie, dass der Studiengang, für den das Siegel beantragt wird, den in Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes festgelegten Bedingungen entspricht,
 2. die Prüfungsordnung, die Studienordnung sowie ggf. Studienpläne des Studiengangs, für das Siegel beantragt wird,
 3. soweit es sich um einen Ergänzungs- oder Folgeantrag nach § 6 handelt, eine Übersicht zu den gegenüber dem vorherigen Antrag vorgenommenen Änderungen.
- (4) Antrag und Anlagen bedürfen der Schriftform. Der Antrag und die Erklärung nach Abs. 3 Nr. 1 müssen vom Geschäftsführer und dem verantwortlichen Studienleiter (bzw. zwei Verantwortlichen der antragstellenden Akademie mit den entsprechenden Funktionen) unterzeichnet sein.

§ 3 Prüfung des Antrags und Entscheidung

- (1) Die Prüfung der Anträge oder Anzeigen in Zusammenhang mit dem Studienprogramm-Gütesiegel sowie die Entscheidung über die Konformität der vorgelegten Vorschriften mit den geltenden Rahmenregelungen (§ 1 Abs. 1) ist Aufgabe des Vorstands des Bundesverbandes.
- (2) Der Vorstand kann zur fachlichen Prüfung von Anträgen für die Siegelvergabe oder Anzeigen in Zusammenhang mit dem Siegel für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen beratenden Ausschuss („Siegelausschuss“) bestellen. Der Siegelausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Studienleitern aus dem Kreis der Mitglieder zusammen. Die im konkreten einzelnen Prüfungsverfahren tätige Teilgruppe davon („Vergabe-Ausschuss“) umfasst jeweils drei Mitglieder des Siegelausschusses. Von der Mitwirkung im Vergabe-Ausschuss ist ausgeschlossen, wer bei der antragstellenden Akademie Studienleiter ist oder ein vergleichbares Amt innehat. Der Vorstand berücksichtigt einen Vorschlag des Ausschusses bei seiner Entscheidung nach Abs. 3.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach § 15 der Satzung des Bundesverbandes. Für Beratung und Abstimmung gelten die allgemeinen Befangenheitsregeln; eine Mitwirkung bei Entscheidungen, die das jeweils „eigene“ Mitglied betreffen, ist daher ausgeschlossen. Das Recht auf Anwesenheit bei der Sitzung des Vorstands bleibt davon unberührt.

§ 4 Siegelvergabe und Recht zur Siegelführung

- (1) Nach einer positiven Entscheidung des Vorstands erhält die antragstellende Akademie das Recht, das Studienprogramm-Gütesiegel des Bundesverbandes für den geprüften Studiengang zu führen.
- (2) Das Recht zur Siegelführung wird für eine Dauer von fünf Jahren vergeben (Geltungszeitraum). Das Ende des Geltungszeitraums soll auf das Ende eines Kalenderjahres oder eines Semesters festgelegt werden.
- (3) Über das erfolgreiche Prüfungsverfahren wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Präsidenten des Bundesverbandes unterzeichnet wird. Sie enthält den Namen der Akademie, der das Siegel verliehen wird, die Bezeichnung des Studiengangs, für den das Siegel erteilt wurde, sowie den Geltungszeitraum des Rechts zur Siegelführung.
- (4) Nach Ablauf des Geltungszeitraums der Siegelführung gem. Abs. 2 bzw. beim Erlöschen des Siegelführungsrechts gem. § 5 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 darf das Siegel nicht mehr verwendet werden. Davon nicht betroffen sind Zeugnisse und Urkunden für Absolventen eines Studiengangs, für den das Siegel erteilt wurde, wenn sie ihr Studium noch während des Geltungszeitraums des Siegelführungsrechts abgeschlossen haben.

§ 5 Rechte und Pflichten während der Siegelführung

- (1) Die Siegelverleihung an die jeweilige Mitglieds-Akademie berechtigt sie, das Gütesiegel nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Ordnung dargestellten Form unter Nutzung der vom Bundesverband digital zur Verfügung gestellten, skalierbaren Ausführung zu verwenden. Das Siegel darf nur für Studiengänge, für die es beantragt und erteilt worden ist, und nur im Zusammenhang mit dem jeweiligen Studiengang eingesetzt werden (etwa auf Plakaten, Informationsmaterialien, Zeugnissen usw.). Eine Verwendung für andere Angebote der Mitglieds-Akademie ist ausgeschlossen.
- (2) Werden Studienpläne, Studienordnung oder Prüfungsordnung eines Studiengangs, für den das Siegel erteilt wurde, während des Geltungszeitraums der Siegelführung geändert, hat die studiengangbetreibende Akademie der Geschäftsstelle des Bundesverbandes unaufgefordert eine neue Fassung der geänderten Dokumente zu übermitteln und die Änderung in geeigneter Form anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob es sich aus Sicht der siegelführenden Akademie um eine unwesentliche oder eine wesentliche Änderung handelt. Als wesentlich gelten Änderungen, die eine veränderte Auslegung einer zwingenden Bestimmung der Rahmenstudienordnung oder der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes enthalten.

- (3) Liegt eine wesentliche Änderung vor, so erlischt das Siegelführungsrecht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Änderung, es sei denn, dieses Recht wurde nach einem entsprechenden Ergänzungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 oder einem Folgeantrag gemäß § 6 Abs. 2 auch für die geänderte Fassung der Studiengangdokumente explizit verliehen. Wurde ein Antrag nach Satz 1 spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten der Änderung gestellt, darf das Siegel solange vorläufig weitergeführt werden, bis über den Antrag entschieden wurde.
- (4) Stellt sich nach der Anzeige einer als unwesentlich bezeichneten Änderung heraus, dass eine wesentliche Änderung vorliegt, wird der siegelführenden Akademie die Möglichkeit eröffnet, innerhalb eines Monats ab Zugang der diesbezüglichen Mitteilung einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 zu stellen. Bis zum Eingang eines derartigen Antrags, jedoch maximal für die Dauer eines Monats, gilt das Siegelführungsrecht vorläufig weiter. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt Abs. 3 entsprechend. Ein innerhalb der Monatsfrist nach Satz 2 in der Bundesverbands-Geschäftsstelle eingegangener vollständiger Antrag führt zum vorläufigen Schutz nach Abs. 3, Satz 2.
- (5) Der Vorstand des Bundesverbandes ist während des Geltungszeitraums des jeweiligen Siegelführungsrechts befugt, bei siegelführenden Akademien auch ohne besonderen Anlass jederzeit Auskünfte zu den aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienplänen für deren Studiengänge, denen das Siegel erteilt wurde, einzuholen und sich alle relevanten Dokumente vorlegen zu lassen. Kommt die siegelführende Akademie einer solchen Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Vorstand das Recht zur Siegelführung mit sofortiger Wirkung entziehen.

§ 6 Folge- und Ergänzungsanträge

- (1) Mit dem Ziel einer Neuerteilung des Siegels nach Ablauf des Geltungszeitraums des Siegelführungsrechts kann für einen Studiengang, für den das Siegel erteilt wurde, ein Folgeantrag gestellt werden. Bei positiver Entscheidung wird das Siegel für weitere fünf Jahre verliehen; für die Festlegung des Geltungszeitraums gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Mit dem Ziel einer Weiternutzung des Siegels nach einer wesentlichen Änderung (§ 5 Abs. 2 Satz 3) kann ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Bei positiver Entscheidung wird das Siegelführungsrecht wieder bis zum Ende des ursprünglichen Geltungszeitraums verlängert.
- (3) Anstelle eines Ergänzungsantrags nach Abs. 2 kann die studiengangbetreibende Akademie auch (vorzeitig) einen Folgeantrag auf Neuerteilung des Siegels stellen. Bei positivem Bescheid wird das Siegel gemäß Abs. 1 für einen Gesamtzeitraum von (erneut) fünf Jahren erteilt.

- (4) Bei Antragstellung nach den Absätzen 1 bis 3 behält die Akademie das Recht, während der Dauer der Prüfung des Antrags die Siegelführung fortzuführen. Dieses Weiternutzungsrecht endet in jedem Fall mit der Entscheidung über den Antrag. Voraussetzung für die Weiternutzung nach Satz 1 ist, dass der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geltungszeitraums (bei einem Folgeantrag) bzw. vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderung (bei einem Ergänzungsantrag bzw. einem an dessen Stelle gestellten Folgeantrag) bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes in vollständiger Form eingegangen ist.

§ 7 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen zur Siegelführung

Die betroffene Mitglieds-Akademie kann gegen ablehnende oder in sonstiger Weise belastende Entscheidungen des Vorstands zur Siegelführung binnen eines Monats nach deren Zugang schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Hält der Vorstand seine Entscheidung aufrecht, so ist das Mitglied berechtigt, die nächste ordentliche Hauptversammlung mit der Angelegenheit zu befassen. § 12 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes bleibt unberührt.

§ 8 Siegelregister

Der Vorstand führt ein Register über die erteilten Siegelführungsrechte, das auch den jeweiligen Geltungszeitraum des Siegelführungsrechts ausweist.

§ 9 Kosten

- (1) Für jede Konformitätsprüfung nach § 3 bzw. § 6 wird bei Stellung des Antrags oder der Anzeige einer Änderung ein Verwaltungsentgelt fällig. Das Verfahren zur Prüfung wird erst nach Eingang der jeweiligen Zahlung auf dem Konto des Bundesverbandes aufgenommen. Das Entgelt ist unabhängig davon geschuldet, ob eine Bestätigung der Konformität nach § 1 Abs. 1 erfolgt oder nicht.
- (2) Entgelte werden für die Prüfung einzelner Studiengänge (im Hinblick auf Konformität von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Studienplänen) erhoben. Anträge oder Anzeigen können sich auch gleichzeitig auf mehrere neue oder geänderte Studiengänge beziehen.
- (3) Für die Bearbeitung von Erstanträgen werden je Studiengang 500,-- € fällig. Wird die Prüfung für mehr als einen Studiengang beantragt, so ermäßigt sich der Betrag für den zweiten und jeden weiteren Studiengang auf 300,-- €, wenn die Antragstellung für alle Studiengänge gleichzeitig erfolgt.

- (4) Für die Bearbeitung von Folgeanträgen (§ 6 Abs. 1) werden je Studiengang 300,-- € fällig. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend; für jeden weiteren Studiengang sind in diesem Fall 200,-- € zu entrichten.
- (5) Für die Bearbeitung von Ergänzungsanträgen (§ 6 Abs. 2) zur Weiternutzung des Siegels für den verbleibende Restlaufzeit des ursprünglichen Geltungszeitraums wird ein Entgelt von 250,-- € erhoben.
- (6) Ergibt sich bei der Prüfung eines Ergänzungsantrags, dass keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind, kann der Vorstand das Entgelt bis auf null ermäßigen; in diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen an das Mitglied erstattet.

§ 10 Folgen rechtswidriger Verwendung des Siegels

Vor Zugang der Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 3 und nach Ende des Geltungszeitraums (§ 4 Abs. 2 bzw. Abs. 4) ist die Führung oder sonstige Verwendung des Gütesiegels unzulässig. Der Vorstand kann gegen das gegen Satz 1 verstoßende Mitglied alle geeigneten Maßnahmen treffen; § 5 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes bleibt unberührt.

§ 11 Änderung der Ordnung, Inkrafttreten

- (1) Für Erlass und Änderung dieser Ordnung ist die Hauptversammlung zuständig; sie entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit der Stimmen (§ 13 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft und wird auf der Internetseite des Bundesverbandes veröffentlicht.

Nach Beschluss der Hauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 12. September 2019 in Kraft getreten am 13. September 2019.

Mannheim, 13. September 2019

*Univ.-Professor Dr. Ernst Troßmann
- Präsident -*

Anlage zur Siegelordnung, § 5 Abs. 1:



Studienprogramm-Gütesiegel des Bundesverbandes